

Amtliche Bekanntmachung Nr. 161/2020

Satzung der Gemeinde Börnsen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ der Gemeinde Börnsen (Beitragssatzung Krümelkiste)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514), § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz und und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Börnsen vom 30.09.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zahlungspflicht
- § 3 Höhe des Elternbeitrages
- § 4 Verpflegung
- § 5 Ausflug
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Zahlungsverzug
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Börnsen betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) als öffentliche Einrichtung.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 KiTaG sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Für den Besuch der KiTa ist ein Elternbeitrag zu entrichten. In diesem sind die Kosten für die Verpflegung und Ausflüge nicht enthalten.

- (2) Zahlungspflichtig für den in Abs. 1 benannten Elternbeitrag sind die Eltern. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Eltern einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt das Elternteil als zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 Betreuungssatzung Krümelkiste.
- (4) Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 6 Betreuungssatzung Krümelkiste.

§ 3 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages regelt Anlage 1 welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag kann eine Geschwisterermäßigung für das zweitälteste Kind in Höhe von 50% und für jüngere Kinder von 100% gewährt werden.
- (3) Die Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrages ist auf Antrag möglich.

§ 4 Verpflegung

- (1) In allen Gruppen werden täglich ein warmes Mittagessen und Getränke gereicht.
- (2) Für die Verpflegung ist eine Pauschale zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Verpflegungspauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass die Verpflegungspauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung gelten für die Verpflegungspauschale analog:
 - § 2 Abs. 2 bis 4,
 - § 6,
 - § 7,
 - § 6 Abs. 1 der Betreuungssatzung Krümelkiste

§ 5 Ausflugskosten

Gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG kann der Einrichtungsträger Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 7 Abs. 3 der Betreuungssatzung Krümelkiste vorübergehend geschlossen wird.

§ 7 Zahlungsverzug

Kommt der/die Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Elternbeitrags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Elternbeiträge binnen einer Woche zu entrichten.

§ 8 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde, die KiTa und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Eltern zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (bei Nutzung eines SEPA-Lastschriftmandats) der Eltern
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Krümelkiste“ der Gemeinde Börnsen, die den Eltern durch die Leitung der KiTa ausgehändigt werden kann. Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ der Gemeinde Börnsen beigefügt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der KiTa der Gemeinde Börnsen vom 20.03.2019 außer Kraft.

Börnsen, den 04.12.2020

Bürgermeister
Tormählen

Veröffentlichungsvermerk

Hinweis in den Bekanntmachungskästen erfolgt am: 04.12.2020

Im Internet veröffentlicht am: 04.12.2020

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Börnsen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ der Gemeinde Börnsen
(Beitragssatzung Krümelkiste)– Stand: 01.01.2021**

I. Elternbeitrag nach § 3

a.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Ganztagsplatz	<u>Im Haupthaus:</u> 08.00–16.00 Uhr	7,21 Euro	288,40 Euro
Halbtagsplatz	<u>Im Haupthaus:</u> 08.00–14.00 Uhr <u>Im Wald:</u> 08.00–14.00 Uhr	7,21 Euro	216,30 Euro
Vormittagsplatz	<u>Im Wald:</u> 08.00–12.00 Uhr (Nur bei Eingewöhnung)	7,21 Euro	144,20 Euro

b.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Ganztagsplatz	<u>Im Haupthaus:</u> 08.00–16.00 Uhr	5,66 Euro	226,40 Euro
Halbtagsplatz	<u>Im Haupthaus:</u> 08.00–14.00 Uhr <u>Im Wald:</u> 08.00–14.00 Uhr	5,66 Euro	169,80 Euro
Vormittagsplatz	<u>Im Wald:</u> 08.00–12.00 Uhr (Nur bei Eingewöhnung nach § 4 Abs. 6 Betreuungssatzung Krümelkiste)	5,66 Euro	113,20 Euro

c.) für die Randzeiten:

Für Kinder nach a.)	Optionale Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	zusätzlich zu zahlender Monatsbeitrag je gebuchter Stunde
mit 6 Std. Betreuung	<u>Im Haupthaus:</u> 07.00–08.00 Uhr	7,21 Euro	36,05 Euro
mit 8 Std. Betreuung	<u>Im Haupthaus:</u> 07.00–08.00 Uhr	7,21 Euro	36,05 Euro
	<u>Im Haupthaus:</u> 16.00–17.00 Uhr	7,21 Euro	36,05 Euro
mit 6 Std. Betreuung	<u>Im Wald:</u> 07.00–08.00 Uhr	7,21 Euro	36,05 Euro
	<u>Im Wald:</u> 14.00–15.00 Uhr	7,21 Euro	36,05 Euro

Für Kinder nach b.)	Optionale Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	zusätzlich zu zahlender Monatsbeitrag je gebuchter Stunde
mit 6 Std. Betreuung	<u>Im Haupthaus:</u> 07.00–08.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro
	<u>Im Haupthaus:</u> 14.00–15.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro
mit 8 Std. Betreuung	<u>Im Haupthaus:</u> 07.00–08.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro
	<u>Im Haupthaus:</u> 14.00–15.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro
mit 6 Std. Betreuung	<u>Im Wald:</u> 07.00–08.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro
	<u>Im Wald:</u> 14.00–15.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro

II. Verpflegungspauschale nach § 4

- a) Im Haupthaus:
Pauschale je Kind (Krippengruppe) 73,00 Euro monatlich
Pauschale je Kind (Kindergartengruppe) 86,00 Euro monatlich
- b) Im Wald:
Pauschale je Kind (Krippengruppe) 87,00 Euro monatlich
Pauschale je Kind (Waldgruppe) 99,00 Euro monatlich